

tes Familienleben und andere sozial progressive Gemeinschaften), beizutragen. Ähnliche Anstrengungen unternehmen die örtlichen Räte bei der Arbeit mit erstmals Rückfälligen oder Gefährdeten,<sup>137</sup> die für die Erziehung solcher Menschen besonders geeigneten Brigaden in Großbetrieben einzelne solcher Bürger zur Arbeit mit ihnen zuweisen. Die bisherigen Erfahrungen lehren, daß ein derartiges individualisiertes Eingehen auf die Lebensschwierigkeiten sinnvoll und effektiv ist, auch wenn es zu Rückschlägen oder Mißerfolgen bei den Versuchen kommt, einen Persönlichkeitswandel herbeizuführen. Hier deutet sich ein neues Element sozialistischer Kriminalpolitik an, das bei genügend Erfahrungen auch gesetzgeberisch verallgemeinert werden sollte. Die das Problem vereinfachende Frage, ob die erneute Straffälligkeit von Vorbestraften eine Steigerung des Grades des Verschuldens bewirkt, wird durch solche neuere Entwicklung auch rechtlich durch eine auf die objektive und geistig-sittliche Lage in der Persönlichkeit schwer Geschädigter eingehende komplexere Sichtweise abgelöst und der Automatismus: Rückfälligkeit - schweres Verschulden - höhere Strafen in solchen Fällen aufgehoben, ohne Zweifel daran zu lassen, daß auch in solchen Fällen Schuld und damit strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Rückfalltat gegeben ist.

Bei anderen in ihrer Persönlichkeit nicht so schwer Geschädigten stellt sich die Frage nach dem Grad des Verschuldens bei der Rückfalltat anders. Das in der erneuten Straffälligkeit liegende *Sich-Hinwegsetzen* über die mit der vorangegangenen Verurteilung erhobenen *rechtlich-sittlichen Anforderungen* an den Täter kann hier durchaus Ausdruck einer bewußt eingenommenen *negativen Haltung* zu wesentlichen Elementen der *sozialistischen Rechtsordnung* sein. Dies findet sich bei vorbestraften Tätern, die sich aus innerer Aggressivität erneut vorsätzlicher Körperverletzungen oder rowdyhafter Ausschreitungen schuldig machen oder die sich auf den illegalen Handel mit fremder Währung, auf Wuchergeschäfte, auf Korruption oder andere illegalen Gewinn bringende Wirtschaftsdelikte gelegt haben, weil sie beispielsweise nicht bereit sind, auf einen durch „leichtes oder schnelles Geld“ erworbenen Luxus in der Lebensführung zu verzichten. Bei einer erneut begangenen Straftat, die auf einer *nachdrücklich und bewußt bekundeten Mißachtung* der Regeln sozialen Zusammenlebens und der

Rechtsordnung beruht, *erhöht sich auch der Grad des Verschuldens* im Verhältnis zu der ersten begangenen Tat und verlangt dann auch ein wirksames Einschreiten dagegen und entsprechend strengere Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Innerhalb dieser qualitativen Besonderheit der Schuld bei erneuter Straffälligkeit kommen verschiedene Umstände zum Tragen, die sich in einem individuell unterschiedlichen Grad der Schuld auswirken können.

Für diesen individuellen Grad der Schuld haben neben der begangenen Tat zunächst einige *äußere Umstände* der erneuten Straffälligkeit Bedeutung, wie die *Anzahl* der bestraften Vortaten, die *zeitlichen Räume* zwischen den Taten, die *Charakter* und die *Gefährlichkeit der Vortaten* (zum Beispiel ob Verbrechen oder vorsätzliche Straftaten Vorlagen), das Verhältnis der Vortat(en) zur erneuten Tat (ob Gleichartigkeit, Einschlägigkeit usw. bestanden hat). Des weiteren sind bestimmte *innere (subjektive) Umstände* für den Grad der Schuld von Bedeutung.

Hierzu gehören vor allem solche Fragen wie: Ob die Vortat und die erneute Tat aus der gleichen geistigen Situation oder Haltung resultierte oder aus verschiedenen; ob die Vortat und/oder die erneute Straftat dem Charakter, der moralisch-politischen Qualität der Persönlichkeit des Rückfälltätlers entspringt oder in größerem oder geringerem Maße persönlichkeitsfremd ist; ob die geistige Haltung, aus der heraus die Vortat (Vortaten) und/oder die erneute Tat resultierte, als besonders negativ zu qualifizieren ist oder nicht; ob negative Einstellungen bei dem Täter besonders verfestigt oder - etwa bei einem Jugendlichen - nicht so verfestigt sind; ob sie sich im Laufe der Zeit, im Zusammenhang mit mehrfacher erneuter Straffälligkeit, ständig negativ verfestigt haben. Wesentlich gehört hierzu auch, ob es erkennbare Bemühungen des Täters gab, Schlußfolgerungen aus vorangegangener Bestrafung zu ziehen. Zu beachten ist auch, ob der Täter trotz solcher Bemühungen und positiver Ansätze dennoch erneut straffällig wurde und inwieweit die erneute Straffälligkeit zu positiver Entwicklung im Widerspruch steht. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und wie der Täter die Hilfe staatlicher Organe und gesellschaftlicher Kräfte genutzt hat bzw. inwieweit das Fehlen solcher

137 Nach der Verordnung vom 19. 12. 1974 über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger, GBl. I 1975 Nr. 6 S. 130, i. d. F. der 2. VO vom 6. 7. 1979, GBl. I 1975 Nr. 21 S. 195.